

## **Parkausweis für Behindertenparkplätze (Schwerbehindertenparkausweis – blau –) Voraussetzungen und Antragstellung**

Als Schwerbehinderte/Schwerbehinderter mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung oder Erblindung können Sie einen in der Europäischen Union einheitlichen Parkausweis für Behindertenparkplätze beantragen. Dies gilt auch, wenn Sie beidseitig an Amelie (Fehlen von Gliedmaßen) oder Phokomelie (Hände oder Füße direkt am Körper) oder an vergleichbaren Funktionseinschränkungen erkrankt sind.

### **Benötigt werden:**

- Schriftlicher Antrag der oder des Betroffenen (Link am Ende der Seite)
- Personalausweis oder Pass (Original oder beidseitige Kopie)
- Schwerbehindertenausweis (Original oder beidseitige Kopie)
- Passbild

### Nur bei einer Verlängerung:

- zusätzlich den abgelaufenen Schwerbehindertenparkausweis

### Nur bei Antragstellung durch eine Bevollmächtigte, einen Bevollmächtigten,

- eine Betreuerin oder einen Betreuer: Vollmacht
- Personalausweis der oder des Bevollmächtigten,  
der Betreuerin oder des Betreuers (Original oder beidseitige Kopie)

Es empfiehlt sich, den Antrag **persönlich** bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Ihre Vorteile dabei sind, dass Sie den Ausweis i. d. R. sofort ausgestellt erhalten und die erforderlichen Kopien bei der Verkehrsbehörde gefertigt werden. Sollten Sie den Postweg bevorzugen, sind die o. g. Anlagen zwingend beizufügen. Einen Link zum erforderlichen Antrag finden Sie am Ende des Dokumentes.

### **Antragsvoraussetzungen und Geltungsbereich:**

Voraussetzung für den in der Europäischen Union einheitlichen Parkausweis sind die Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ beziehungsweise die Feststellung einer beidseitigen Amelie oder Phokomelie oder einer vergleichbaren Funktionseinschränkung.

Der Parkausweis gilt nur, wenn er offen hinter der Windschutzscheibe ausliegt. Er berechtigt zum Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen und darüber hinaus an folgenden Stellen:

- im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) oder im Zonenhaltverbot (Zeichen 290.1 StVO) bis zu 3 Stunden
- in Fußgängerzonen, in denen das Beladen und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit
- an Stellen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen
- an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“

(Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus

Der Ihnen erteilte Parkausweis gilt bundesweit. Im europäischen Ausland gelten für Sie die dortigen Regeln. Die Genehmigung gilt so lange wie Ihr Schwerbehindertenausweis gültig ist, jedoch längstens fünf Jahre.

Sollten Sie die Antragsvoraussetzungen noch nicht erfüllen, können Sie Parkerleichterungen erhalten, wenn Sie an einer erheblichen Gehbehinderung (gegebenenfalls in Verbindung mit einer Funktionsstörung des Herzens oder der Atmungsorgane) leiden oder aber hochgradig an Morbus-Crohn oder Colitis Ulcerosa erkrankt sind. (Siehe hierzu „Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen“)

**Ansprechpartner:**

Fachgebiet Ordnung/Straßenverkehrsbehörde  
Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert - Raum 1.04 -  
Frau Angelika Lutz und Frau Claudia Sieg  
Tel.: 02051-26-2747 und 02051-26-2698 Telefax: 02051-26-2758  
angelika.lutz@velbert.de  
claudia.sieg@velbert.de